

Merkblatt zur Anrechnung von Einkünften auf die Versorgungsbezüge

1. Allgemeines

Es gilt der Grundsatz, dass Einkommen einer versorgungsberechtigten Person aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst und Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit ebenso wie Erwerbseinkommen gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet werden, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 64 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) übersteigt. Seit dem 01.01.2020 sind alle in einem Kalenderjahr erzielten Einkommen gezwölfelt im Kalenderjahr anzurechnen.

Die Regelung gilt sowohl für verbeamtete Personen im Ruhestand als auch für Personen, die Hinterbliebenenversorgung beziehen – wie Hinterbliebene aus Ehen, aus eingetragenen Lebenspartnerschaften und Waisen.

2. Besonderheit: Einkommen aus dem öffentlichen Dienst

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Absatz 1 oder 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBG) wird nur Einkommen, das im öffentlichen Dienst erzielt wird (Verwendungseinkommen), angerechnet. Um eventuelle Rückzahlungen zu vermeiden, bitten wir Sie dennoch um Anzeige aller Einkünfte, damit durch uns geprüft werden kann, ob es sich um anzurechnende Einkünfte handelt.

3. Allgemeine Höchstgrenze

Die Höchstgrenze beträgt für verbeamtete Personen im Ruhestand, Hinterbliebene aus Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften 100 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber 150 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Höchstgrenze für Waisen beläuft sich auf 40 v.H. dieses Betrags.

4. Besondere Höchstgrenze

Eine niedrigere Höchstgrenze gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 HmbBG erreicht wird, für verbeamtete Personen im Ruhestand, die wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind. Sie beträgt 71,75 v.H. des Betrags der allgemeinen Höchstgrenze zuzüglich 450,00 Euro (§ 64 Absatz 2 Nummer 3 HmbBeamtVG).

Diese besondere Höchstgrenze gilt nicht für Hinterbliebene.

5. Mindestbelass

Der versorgungsberechtigten Person ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens mindestens ein Betrag in Höhe von 20% des Versorgungsbezugs zu belassen. Diese Regelung kommt nicht in Betracht, wenn das Verwendungseinkommen mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe erzielt wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnen.

6. Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind nach § 64 Absatz 6 HmbBeamtVG Einkünfte aus:

- nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft.

7. Nicht anzurechnendes Einkommen

Anrechnungsfrei bleiben nach § 64 Absatz 6 Satz 2 HmbBeamtVG vor allem

- Aufwandsentschädigungen,
- Jubiläumszuwendungen,
- ein Unfallausgleich nach § 39 HmbBeamtVG,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen,

sofern sie nicht nach Art und Umfang bei einer verbeamteten Person gemäß § 73 Absatz 2 des HmbBG zu untersagen wären.

Zum anrechenbaren Erwerbseinkommen gehören nicht die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zu ihnen gehören vor allem Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbaubetriebenden Vereinigungen mit Rechten einer juristischen Person.

Abweichend hiervon sind allerdings Einkünfte aus Kapitalvermögen dann als anrechenbares Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei selbständiger Tätigkeit in der Kapitalgesellschaft keine oder keine angemessene Vergütung gezahlt wird. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Kapitalerträge anstelle einer Vergütung als Einkünfte aus einer Berufstätigkeit anzusehen sind.

8. Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Dabei handelt es sich um folgende Leistungen:

- Krankengeld,
- Verletztengeld,
- Versorgungskrankengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Übergangsgeld,
- Unterhaltsgeld beziehungsweise Arbeitslosengeld für berufliche Weiterbildung,
- Kurzarbeitergeld,
- Winterausfallgeld beziehungsweise Saisonkurzarbeitergeld,
- Arbeitslosengeld,
- Konkursausfallgeld beziehungsweise Insolvenzgeld und
- vergleichbare Leistungen.

9. Anzeigeverpflichtung

§ 73 Absatz 2 Nummer 2 HmbBeamtVG verpflichtet jede versorgungsberechtigte Person, dem Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung – den Bezug aller Einkünfte sowie jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Eine Benachrichtigung anderer Stellen im Zentrum für Personaldienste (ZPD) – wie etwa des Fachbereichs Beihilfe – erfüllt nicht Ihre Anzeigepflicht gegenüber dem Fachbereich Beamtenversorgung.

10. Rückzahlungsverpflichtung

Versorgungsbezüge, die wegen des Bezugs eines Einkommens der Ruhensvorschrift des § 64 HmbBeamtVG unterliegen, stehen unter einem Rückforderungsvorbehalt. Zuviel geleistete Zahlungen wären daher von Ihnen zu erstatten, auch wenn im Zeitpunkt der Rückforderung eine Bereicherung nicht mehr vorliegen sollte. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -) können Sie sich deshalb nicht berufen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beamtenversorgung | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beamtenversorgung

Unsere Sprechzeiten: montags und donnerstags 9-13 Uhr; dienstags 14-16 Uhr.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Die Kontaktangaben hierzu finden Sie auf Ihrer Versorgungsmitteilung.

